

## Viertes Buch: Familienrecht

### Vierter Titel

#### Wieder Verheiratung im Falle der Todeserklärung

##### Anmerkung:

§§ 1308 bis 1352 aufgehoben durch EheG vom 20. Februar 1946 (AmtsBl des Kontrollräte 1946 S. 77 ff). Jetzt gilt die VO über Eheschließung und Eheauflösung (Anh. Nr. 6).

### Fünfter Titel

#### Wirkungen der Ehe im allgemeinen

##### §1353

(1) Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Hechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. *Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen. Ist das Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Fristablauf verlorengegangen, so sind die Rechte und Pflichten der Ehegatten so zu beurteilen, als ob der verlorengegangene Scheidungsgrund niemals bestanden hätte.*

##### Anmerkung:

Abs. 2 Satz 2 und 3 durch Neuregelung des Ehescheidungsrechtes gegenstandslos. (Vgl. Anh. Nr. 6.)

##### § 1354

(1) *Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.*

(2) *Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes dar stellt,*

##### Anmerkung:

Diese Bestimmung widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nach Art. 30,144 der Verfassung nicht mehr anwendbar. An ihre Stelle tritt § 14 MKSchG (Anh. Nr. 8).

##### §1355

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

##### Anmerkung:

Die Neuregelung gemäß dem Gleichberechtigungsprinzip kann nur durch Gesetz erfolgen.